

Satzung
über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989
35. Änderung vom 21.06.2023
(in Kraft getreten am 01.01.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 - Grundsatz
- § 2 - Gebühren
- § 3 - Gebührenpflichtige Personen
- § 4 - Heranziehung und Fälligkeit
- § 5 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 7 - In-Kraft-Treten

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Mettmann betreibt das Kranken- und Rettungstransportwesen als öffentliche Aufgabe. Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 ist es Aufgabe des Rettungsdienstes,

1. bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie den Transport unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus durchzuführen (Rettungstransport).

Kranken- und Rettungstransportwagensatzung

2. Des Weiteren sind kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern (Krankentransport).
3. Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gebühren

(1) Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	571,65	320,29
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städtischen Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	752,89	619,23
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

(2) Außerdem werden an Sondergebühren erhoben:

- a) bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten je weitere angefangene ¼ Stunde 5,11
- b) für eine besondere Reinigung oder Desinfektion 20,45
- c) die Beförderung einer Begleitperson ist gebührenfrei, für jede weitere Person wird ein Zuschlag von 25% der Gebühr zu Ziffer (1) erhoben.
- d) sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr

Die Gebührensätze sind der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(3) Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Kranken- bzw. Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren sind, aber nicht benutzt wurden.

(4) Die Gebühren erhöhen sich bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus um das Tagegeld gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen für das Krankentransportpersonal.

§ 3

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer, der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des städt. Kranken- bzw. Rettungstransportwagens erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung des Benutzers bzw. Auftraggebers wird hiervon nicht berührt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme, d.h. auch schon mit der Anforderung.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren wird dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Mettmann zu entrichten. Die Aufrechnung der Kranken- bzw. Rettungstransportgebühren gegen Forderungen an die Stadt Mettmann ist ausgeschlossen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Soweit ein KTW nicht einsetzbar ist und stattdessen ein RTW zum Einsatz kommt, wird nur die Gebühr für einen KTW berechnet, soweit nur ein KTW-Transport ärztlicherseits erforderlich ist.

§ 6**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung aufgrund dieser Gebührensatzung ergeben sich aus den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Zwangsmaßnahmen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.